





# **AMTSBLATT**

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@lrasw.de">amtsblatt@lrasw.de</a>

Schweinfurt, den 04.07.2022

Nummer 54

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung, sowie mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische-Gesichtsmaske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### **Allgemein**

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

#### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

#### **Notdienste**

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

Zahnärzte: <u>notdienst-zahn.de</u>

- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

## Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Flurneuordnung Zeuzleben 3 Änderung von Gemeindegrenzen

**Anlage 2:** Vollzug des Gesetzes über Wasserund Bodenverbände (WVG); Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt nach § 14 WVG



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 54

## Flurneuordnung Zeuzleben 3 Änderung von Gemeindegrenzen

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Zeuzleben **mit Wirkung vom 01.07.2022** nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

#### 1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Waigolshausen	0,1125	Werneck

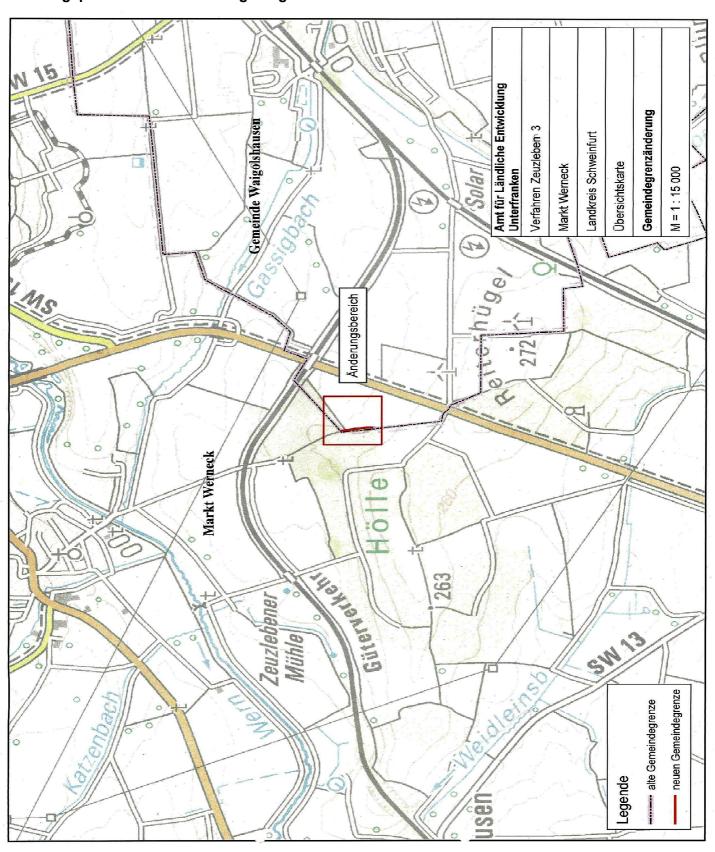
## 2. Hiernach ergibt sich

für das Gemeinde-	eine Flächen-	eine Flächen-
gebiet	mehrung von	minderung von
	(ha)	(ha)
Waigolshausen		0,1125
Werneck	0,1125	

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt verwahrt werden.

Schweinfurt, 04.07.2022 Landratsamt Schweinfurt SG 30 - Kommunalrecht gez. Schmitt Regierungsrat

Lageplan zur Grenzänderung Waigolshausen – Werneck





Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 54

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG); Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt nach § 14 WVG

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) wird hiermit bekannt gemacht, dass im Markt Oberschwarzach zur Durchführung eines Gewässer- und bodenschutzorientiertes Bewässerungs- und Wassernutzungskonzeptes die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen ist.

Die Einrichtungsunterlagen i.S.d. Art. 11 Abs. 2 WVG, die das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des zu gründenden Wasser- und Bodenverbandes umschreiben, liegen ab sofort für die Dauer von einem Monat im

Rathaus des Marktes Oberschwarzach, Handthaler Str. 9, 97516 Oberschwarzach

zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Davon abweichende Einsichtstermine können per Email (info@oberschwarzach.de) oder telefonisch (09382/31380) vereinbart werden

II.

## **Hinweise:**

- 1. Beteiligte im Sinne des Gesetzes sind alle nach § 4 WVG in Betracht kommenden Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben, oder zu erwarten haben.
- 2. Nach Ablauf der o.g. Monatsfrist findet ein Verhandlungstermin statt, bei dem über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes, über den Plan, über die Satzung und über die Organe des Wasser- und Bodenverbandes abgestimmt wird. Zu diesem Verhandlungstermin werden die Beteiligten i.S.d. Ziff. 1 gemäß § 14 Abs. 5 WVG mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt geladen.
- 3. Anträge und Einwendung der Beteiligten nach Ziff. 1 sind spätestens zum Verhandlungstermin vorzubringen.

- 4. Die Beschlussfähigkeit für den Errichtungsbeschluss nach Ziff. 2 ist nur dann gegeben, wenn die beim Verhandlungstermin anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WVG festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinigen. Wie sich die Stimmenzahl auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilen, wird vom Landratsamt Schweinfurt festgelegt und in der Einladung zum Verhandlungstermin dargelegt. Für eine wirksame Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 WVG).
- 5. Beteiligte i.S.d. Ziff. 1 (Grundstückseigentümer) können sich im gesamten Gründungsverfahren durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 6. Der Wasser- und Bodenverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der nach Ziff. 2 beschlossenen Satzung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt.

Schweinfurt, 04.07.2022 Landratsamt Schweinfurt

gez. Schmitt Regierungsrat